

I  
01  
Herrn Nemitz

**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00792/2023 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Betreff: Public Corporate Governance Kodex**

**Beschlussvorschlag:**

1. II. Aufsichtsrat  
Grundsätzliches  
B.20 Die Einsichtnahme in Akten von Gesellschaften kann durch jedes Mitglied des Aufsichtsrates auf Antrag erfolgen.
2. Teil C - Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der Regeln und zur Vermeidung von Regelverstößen  
I. Grundsätzliche Regelungen  
Nutzung von Dienstwagen Anforderungen bei der Beschaffung
  - Bei der Anschaffung oder Bestellung eines Dienstwagens ist auf ökologische Belange Rücksicht zu nehmen.
  - Alternative Antriebskonzepte (E-Fahrzeug, Hybrid, Erdgas, etc.) sollen bei der Auswahl berücksichtigt bevorzugt werden. Mehrkosten in Bezug auf umweltfreundliche Antriebe sind zulässig.
  - Vorgaben zu Höchstwerten des Brutto-Listenpreises oder der monatlichen Leasing-/ Mietrate können unternehmensbezogen getroffen werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Änderungsantrag ist zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: -**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Es wird empfohlen:**

Ablehnung zu Ziffer 1 des Antrags

**Begründung:**

Rechte und Pflichten der Mitglieder eines Aufsichtsrates in einer GmbH entsprechen im Ausgangspunkt denen eines Aufsichtsrates nach dem AktG. Zentrale Aufgabe (und zwingende Aufgabe) ist hiernach die Überwachung der Geschäftsführung. Dies betrifft einerseits die vergangenheitsbezogene Kontrolle (Aufdeckung von Fehlern), andererseits die zukunftsbezogene Kontrolle (Vermeidung von Fehlern). Zur Erfüllung dieser Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat die aus dem Aktienrecht bekannten Informationsrechte zu (vgl. §§ 90, 111 AktG i. V. m. § 52 GmbHG).

Es steht jedem Aufsichtsratsmitglied das Recht zu, vom Vorstand/ der Geschäftsführung Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu fordern (§ 90 Abs. 3 AktG). Die Berichte sind nicht an das sie fordernde Mitglied, sondern an den Aufsichtsrat zu erstatten.

Nach § 111 (2) AktG kann der Aufsichtsrat „die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände [...] einsehen und prüfen.“

Dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrats steht kein Recht auf Einsicht in die Akten der Gesellschaft zu, da dieses Recht nach § 111 Abs. 2 AktG nur dem gesamten Aufsichtsrat als Organ zusteht. Daher kann das einzelne Mitglied nur einen entsprechenden Antrag im Aufsichtsrat stellen, damit der Aufsichtsrat über die Akteneinsicht entscheidet.

Den Punkten unter Ziffer 2 des Antrags kann zugestimmt werden.

Dr. Rico Badenschier